

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksachen 12/6476, 12/7427 —

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Grenzpendlern und anderen beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen (Grenzpendlergesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 3 Nr. 2 wird § 5 Abs. 3 Satz 1 des Investitionszulagen-
gesetzes wie folgt geändert:

1. Die Worte „10 vom Hundert“ werden durch die Worte „20 vom
Hundert“ ersetzt.
2. Folgende neue Nummer 2 wird eingefügt:
„2. für die Investition keine Sonderabschreibung nach § 4
Fördergebietsgesetz in Anspruch genommen wird und“.
3. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

Bonn, den 27. April 1994

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Nach dem von den Koalitionsfraktionen im Fraktionsausschuß
angenommenen Vorschlag der Bundesregierung wird die Investi-
tionszulage für ostdeutsche Unternehmen von bisher 20 % mit
Wirkung ab dem 1. Januar 1995 auf nur noch 10 % herabgesetzt.
Hierdurch vermindert sich die Förderung der ostdeutschen Unter-
nehmen nach Angabe der Bundesregierung für das Kassenjahr
1996 um 400 Mio. DM und für das Jahr 1997 sogar um 2 600 Mio.
DM. Insgesamt kommt es damit zu einer Minderung des Förder-
volumens für ostdeutsche Unternehmen um 3 000 Mio. DM. Selbst
bei Gegenrechnung der Ausdehnung der Investitionszulage auf
westdeutsche und ausländische Unternehmen verbleibt per saldo
eine Minderung des Fördervolumens um 1 700 Mio. DM.

Diese Minderung der Investitionszulage für ostdeutsche Unternehmen ist nicht hinnehmbar. Es geht nicht an, daß die Bundesregierung bereits eingeplante Fördermittel für den wirtschaftlichen Aufbau der neuen Bundesländer im nachhinein zurücknimmt.

Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl hat erst vor wenigen Tagen erklärt, daß der Aufbau der Wirtschaft in den neuen Bundesländern länger dauert, als von ihm erwartet. Von dieser Einsicht ausgehend wäre es eigentlich erforderlich, die Investitionsförderung in den neuen Bundesländern auszudehnen. Die jetzt vorgesehene Einschränkung zeigt, welche ungeheuerlichen Differenzen zwischen den Lippenbekenntnissen der Regierungskoalition in ihren Sonntagsreden und in ihren tatsächlichen Maßnahmen besteht.

Die Bundesregierung versteckt sich mit ihren Änderungsplänen hinter der EU-Kommission, die in der bisherigen Beschränkung der Investitionszulage auf überwiegend in der Hand von ehemaligen DDR-Bürgern befindlichen Unternehmen einen Widerspruch zur Niederlassungsfreiheit gemäß dem EU-Vertrag und eine Diskriminierung von Ausländern sieht. Dies ist jedoch überhaupt kein Grund, das Fördervolumen insgesamt zurückzuführen, sondern spricht auch eher für eine Ausdehnung. Zudem wirft dieser Vorgang ein Schlaglicht auf die handwerkliche Unfähigkeit der Bundesregierung, wichtige Fördermaßnahmen für die neuen Bundesländer im Vorfeld auf EU-Ebene abzustimmen und den möglichen Förderrahmen auszuschöpfen.

Die Investitionszulage ist nach wie vor das wirksamste Instrument zur Förderung von privaten Investitionen in den neuen Bundesländern. Durch sie werden Unternehmen oftmals erst in die Lage versetzt, betriebswirtschaftlich sinnvolle Investitionen vorzunehmen. Zukunftsinvestitionen, durch die die Herstellung wettbewerbsfähiger Produkte ermöglicht wird, sind für den Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen in den neuen Bundesländern von entscheidender Bedeutung. Sie sind eine Grundvoraussetzung für die Erneuerung der ostdeutschen Wirtschaft. Eine Rückführung der Investitionszulage schadet daher dem wirtschaftlichen Aufbau der neuen Bundesländer und unserer gesamten Volkswirtschaft.

Die Investitionszulage ist vor allem deshalb geeignet, die Investitionstätigkeit tatsächlich anzukurbeln,

- weil die Investitionszulage für die Unternehmen einfach zu handhaben ist;
- weil die Unternehmen einen Rechtsanspruch auf die Investitionszulage haben und die Investitionszulage daher für die Unternehmen besonders gut kalkulierbar ist;
- weil die Investitionszulage bei der Finanzierung von Investitionen für die Unternehmen praktisch Eigenkapitalcharakter hat;
- weil die Investitionszulage nicht nur eine liquiditätsmäßige Hilfe bedeutet, sondern dauerhaft die Rendite erfolgreicher Investitionen verbessert und

– weil auch die Unternehmen eine Investitionszulage erhalten, die in der derzeitigen Umstellungsphase einen Verlust ausweisen.

Die Investitionszulage ist aus diesen Gründen auch wesentlich wirksamer als Sonderabschreibungen oder im Einzelfall zu gewährende Investitionszuschüsse. Die bisherige unüberschaubare und bürokratische Investitionsförderung in den neuen Bundesländern sollte daher auf die Investitionszulage konzentriert werden.

Der vorliegende Änderungsantrag sieht daher eine EU-konforme Lösung vor, durch die die Investitionsförderung insgesamt nicht vermindert wird und bei der auf der anderen Seite auch keine nennenswerten zusätzlichen Haushaltsausfälle entstehen. Der Änderungsantrag sieht folgende Maßnahmen vor:

1. Für kleine und mittlere Unternehmen verbleibt es wie bisher bei einer Investitionszulage von 20 %. Die von der Bundesregierung vorgesehene Kürzung auf 10 % entfällt.
2. Die erhöhte Investitionszulage wird allerdings nur gewährt, wenn für die betreffende Investition nicht gleichzeitig eine Sonderabschreibung nach dem Fördergebietsgesetz in Anspruch genommen wird.

Der große Vorteil dieser Lösung besteht darin, daß die ostdeutschen Unternehmen, bei denen wegen der nachhaltig schlechten Gewinnsituation die Sonderabschreibung ohnehin ins Leere geht, weiterhin ungeschmälert eine Investitionszulage von 20 % erhalten. Die von der Bundesregierung beabsichtigte Kürzung auf 10 % würde entfallen. Eine Minderung des Fördervolumens würde nicht stattfinden. Der Aufbau der Wirtschaft in den neuen Bundesländern würde nicht noch weiter erschwert und verzögert.

